

Satzung des VdH Seeheim und Umgebung e.V.

In der Fassung vom 10. Juni 2022

Präambel

Der Verein der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e.V. wurde im Jahr 1923 als Polizei- und Schutzhundeverein gegründet. Viele Vorstände und Mitglieder haben den Verein seitdem geprägt und zu dem gemacht, was er heute darstellt. In Verpflichtung vor dieser Geschichte und seiner Traditionen soll der Verein fortgeführt werden. Dazu soll die vorliegende Satzung als zukunftsweisende Grundlage beitragen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amts-trägerbezeichnungen in der männlichen Form bezeichnet. Damit werden alle Funktions- und Amts-träger unabhängig von ihrem Geschlecht (weiblich, männlich, divers) angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Seeheim und Umgebung e. V.“ (und wird im folgenden nur „Verein“ genannt.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.
3. Der Verein ist bei dem Vereinsregister des Amtsgerichtes in Darmstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main e.V. (HSVRM) und im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv). Der Verein regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.
6. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM oder der dhv im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen, sind für die Mitglieder des Vereins bindend.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Hundesports. Zur Verwirklichung unterhält der Verein ein Vereinsgelände und bietet dort unterschiedliche, beratende, sachliche und persönliche Angebote für eine Betätigung von Menschen mit ihren Hunden im Allgemeinen und im Rahmen sportlicher Wettkämpfe in unterschiedlichen Disziplinen an. Der Verein fördert insbesondere Jugendliche, die Hundesport betreiben. Hierzu unterhält der Verein eine eigene Gruppe für jugendliche Hundeführer, in der der Umgang, die Erziehung und die Ausbildung von Hunden, speziell an den altersentsprechenden Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten von Jugendlichen orientiert, geschult wird.
 - b. die Förderung des Tierschutzes. Hierzu achtet der Verein bei seinen Mitgliedern auf die Einhaltung der jeweils geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben, einen artgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit seinem Hund und leitet diese dazu an, auch durch Aufklärung, durch Beratung und entsprechende Ausbildungen und Schulungen im Einzelfall.
2. Der Verein hat das Ziel, durch eine rege Vereinstätigkeit und durch öffentliche Veranstaltungen die Öffentlichkeit über den Hundesport zu informieren und um Interesse an einer sportlichen Betätigung oder einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Verein zu wecken.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben oder Vergütungen begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, gleich welchen Alters, Geschlechts, Religion, Hautfarbe oder Staatsangehörigkeit sie hat.
3. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
4. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag mittels einer vom Verein zur Verfügung gestellten Beitrittserklärung, die dem Vorstand des Vereins vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben ist.
5. Der erweiterte Vorstand des Vereins entscheidet über den Beitritt in seiner nächsten Vorstandssitzung.
6. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen zu beachten;
 - b. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag rechtzeitig jährlich zu entrichten;
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie die verschiedenen Angebote für die Ausbildung von Menschen und Hunden in Anspruch zu nehmen und an sportlichen Veranstaltungen, soweit die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, teilzunehmen;
 - b. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, an den dortigen Abstimmungen mitzuwirken;
 - c. schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Mitgliedschaftsrechte sind persönlicher Natur und, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, nicht übertragbar.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Tod des Mitglieds;
 - b. durch Austritt des Mitglieds;
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins;

- d. durch Ausschluss des Mitglieds gemäß § 7.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied inne gehaltenen Vereinsämter. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen alle Ansprüche gegen den Verein verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 30. September zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder beschädigt;
 - b. seine satzungsgemäßen Verpflichtungen beharrlich nicht erfüllt;
 - c. Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins beharrlich missachtet;
 - d. sich vorsätzlich oder grob fahrlässig tierschutzwidrig verhält, sich einem Vergehen nach dem Tierschutzgesetz oder danach erlassenen Verordnungen, z.B. der Hundehalte-Verordnung, strafbar gemacht hat;
 - e. sich vorsätzlich oder grob fahrlässig, innerhalb oder außerhalb des Vereins sportlich unfair verhält oder hundesportliche Grundsätze missachtet;
 - f. wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, sowie aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Vor der Entscheidung des erweiterten Vorstands ist dem betroffenen Mitglied der Vorwurf, der Grund des Ausschlusses sein soll, schriftlich und nachvollziehbar mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder persönlich zu dem Vorwurf äußern und verteidigen zu können.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Erörterung, bei der sich auch das Mitglied äußern kann, abschließend zu entscheiden hat. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds gegenüber dem Verein. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, ist der Ausschließungsbeschluss unanfechtbar.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ist nicht mehr möglich, sobald der Vorfall, der Grund des Ausschlusses sein soll, länger als sechs Monate, zurückliegt. Davon ausgenommen sind Vorwürfe gemäß Absatz 1 Ziffer d.), insoweit tritt keine Verwirkung ein.
7. Bei minderschweren Verfehlungen eines Mitglieds, die einen Vereinsausschluss als unverhältnismäßig erscheinen lassen, kann das Mitglied durch den Vorstand schriftlich abgemahnt werden. Dabei soll das Mitglied auf die Möglichkeit eines Vereinsausschlusses bei fortdauernden Verfehlungen hingewiesen werden

§ 8

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.
2. Jedes Mitglied soll den Verein ermächtigen, den Jahresbeitrag von einem von ihm zu benennenden Konto einzuziehen zu dürfen.

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig und wird danach von dem benannten Konto des Mitglieds abgebucht.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der erweiterte Vorstand;
- c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und soll jährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung und, soweit zusätzlich erforderlich, als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, und juristische Personen, eine Stimme.

§ 11

Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung, in die alle fristgerecht eingegangenen Anträge von Mitgliedern aufgenommen werden. Anträge können bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei dem Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge können als Dringlichkeitsanträge von der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung genommen werden, jedoch nicht Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
4. Der erweiterte Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch er verhindert, wird die Versammlung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes in der in § 14 genannten Reihenfolge geleitet.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Beratung und zur Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit solche Angelegenheiten nicht anderen Organen des Vereins durch diese Satzung übertragen sind.
2. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
- d. Wahl der Rechnungsprüfer;
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
- g. Beschlussfassung über einen Einspruch gegen einen Vereinsausschluss;
- h. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge und über Dringlichkeitsanträge;
- i. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- j. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.

§ 13

Beschlussfähigkeit, Wahlausschuss, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche und identischer Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
2. In der Mitgliederversammlung werden Abstimmungen über Anträge mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt.
4. Wahlen werden durch einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden, von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Wahlausschuss geleitet.
5. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch geheime Stimmabgabe. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
6. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Abwesende Mitglieder können in ein Amt gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich ihre Zustimmung zu dem Amt gegeben und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Zustimmung des Mitgliedes muss der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 14

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Rechner und
 - d. dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
 - a. dem Ausbildungsleiter,
 - b. dem Jugendwart,
 - c. dem Pressewart und
 - d. zwei Beisitzern.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall, vorübergehend oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zu 2 weitere Beisitzer zu ernennen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren

gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist der erweiterte Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt dessen laufenden Geschäftsbetrieb. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung, die Einberufung, die Durchführung und die Nachbereitung der Mitgliederversammlung. Er ist weiter verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er verwaltet das Vereinsvermögen und dessen Verwendung. Er hat dafür zu sorgen, dass Zweck und die Ziele des Vereins umgesetzt werden.
2. Dem **Rechner** obliegt die Führung der Konten und der Barkasse des Vereins. Er hat über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er bereitet zur Vorlage in der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechnungsabschluss über den Stand des Vereinsvermögens am Ende des Geschäftsjahres vor. Er informiert den Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins. Er ist vor Anschaffungen oder Investitionen, die einen Betrag i.H.v. 200 € übersteigen, anzuhören. Er hat ein Vetorecht, falls er geplante Ausgaben für wirtschaftlich nicht vertretbar hält.
3. Dem **Schriftführer** obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins. Er führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er hat darauf zu achten, dass Versammlungen entsprechend der Tagesordnung abgewickelt werden.
4. Dem **Ausbildungsleiter** obliegt die fachliche Aufsicht über den sportlichen Betrieb des Vereins, insbesondere in seinen einzelnen Gruppen bzw. sportlichen Abteilungen. Er ist verantwortlich für einen geregelten Ablauf des Übungsbetriebes. Er soll den Gruppenleitern und Trainern des Vereins praktische und theoretische Vorschläge und Anleitungen zur Ausbildung ihrer Hunde, auch im Rahmen bestehender Prüfungsordnungen, geben und soll ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Ausbildungsleiter sollte möglichst über die theoretische Qualifikation durch Teilnahme an dem vom HSVRM veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgang verfügen.
5. Dem **Jugendwart** obliegen die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen und Wettbewerbe, die speziell für jugendliche Mitglieder des Vereins vorgesehen sind. Er hat die Interessen jugendlicher Vereinsmitglieder als deren Sprecher im Vorstand wahrzunehmen und die Umsetzung von Beschlüssen, die besonders jugendlicher Vereinsmitglieder betreffen, zu überwachen.
6. Dem **Pressewart** obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er hat von Veranstaltungen, soweit diese für die Öffentlichkeit von Interesse sein können, insbesondere von gesellschaftlichen und sportlichen Ereignissen, von Wettkämpfen und der Vereinsentwicklung an sich entsprechende Informationen (Presseerklärungen) an geeignete Presseorgane zu übermitteln, die Homepage des Vereins zu pflegen und diese ständig zu aktualisieren.
7. Der **Beisitzer** ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er unterstützt den Vorstand im Allgemeinen und kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 17

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf und müssen in Dringlichkeitsfällen, auf Antrag eines Vorsitzenden oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, einberufen werden.
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit kann die Sitzung binnen 3 Tagen erneut einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
4. Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch er verhindert bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch geheime Stimmabgabe. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, sonst die des Sitzungsleiters.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlauf- oder Sternverfahren (ohne Anwesenheit in einer gemeinsamen Sitzung) in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

§ 18

Rechnungsprüfer

1. Zur Überprüfung der Buch- und Kassenführung des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer zu wählen. Diese müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.
2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Rechnungsprüfers tritt an seine Stelle der Ersatzrechnungsprüfer.
3. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist einmal zulässig.
4. Die Wahl soll dergestalt durchgeführt werden, dass jeweils nur ein Rechnungsprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer nachgewählt wird, so dass ein versetzter Wechsel im Amt alle zwei Jahre stattfindet. Im Bedarfsfall ist ausnahmsweise für einen Rechnungsprüfer eine dreijährige Amtszeit zulässig, um wieder in diesen Wechselturnus zu gelangen.
5. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet und berechtigt, mindestens einmal jährlich Überprüfungen durchzuführen. Ihnen ist dazu vom Vorstand Einsicht in alle Unterlagen, Bücher und Belege der Kassen- und Kontenführung, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu ermöglichen.
6. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung mitzuteilen und sollen, soweit das Ergebnis der Überprüfung dies rechtfertigt, die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr vorschlagen.

§ 19

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wird ein Schiedsgericht aus drei Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Schiedsgericht verhandelt vertraulich und neutral. Es soll beide

Seiten anhören und zuvörderst vermittelnd tätig sein. Es kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

§ 20

Protokollierungen und Niederschriften

1. Über den wesentlichen Verlauf einer Mitgliederversammlung und einer Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das kann unter Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel, mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder auch durch eine Tonaufnahme, erfolgen. Elektronische Datei und Tonaufnahme sollen bis zur Protokollgenehmigung aufbewahrt werden.
2. Im Protokoll der Mitgliederversammlung sind die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die darauf gefassten Beschlüsse niederzuschreiben, im Protokoll der Vorstandssitzungen sind mindestens die gefassten Beschlüsse zu dokumentieren. Schriftliche Jahresberichte einzelner Abteilungen sind dem Protokoll beizufügen.
3. Ebenso sind Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren.
4. Aus dem Protokoll soll die Einhaltung der Formalien der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ersichtlich sein.
5. Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung zu unterschreiben. Sie sind in der darauffolgenden Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen.

§ 21

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 22

Schlussbestimmung

1. Dem erweiterten Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.
2. Die vorliegende Satzung ersetzt vorangegangene Satzungen des Vereins und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2022

Für den Vorstand
Michael Schäfer
1. Vorsitzender